

Reglement über die Verwendung der Kirchengebäude und Einrichtungen

Der Grosse Kirchenrat

gestützt auf Art. 18 Abs. 4 lit. b und Art. 38 Abs. 3 des Organisationsreglements vom 23.9.2002,

beschliesst:

I. Grundsatz

Artikel 1

Zweck

¹ Dieses Reglement ordnet die Verwendung aller kirchlichen und anderen Liegenschaften, Gebäude, Räume und deren Einrichtungen inkl. Orgeln (nachstehend als Objekte bezeichnet), die sich im Eigentum oder im Besitz der Gesamtkirchgemeinde befinden und nicht dauerhaft an Dritte vermietet sind.

² Die Verwaltung der Objekte liegt in der Kompetenz des Organs, welches gemäss Organisationsrecht der Kirchgemeinde dafür zuständig ist.¹

³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Organistinnen und Organisten für die Benützung der Orgeln gemäss der für diese Personalgruppe gültigen Verordnung.²

Verwendungszweck

Artikel 2

¹ Die Objekte dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinden bzw. der Gesamtkirchgemeinde.

² Sie können Dritten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zur Benützung überlassen werden, wenn

- die eigenen Veranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt werden;
- die Benützung durch Dritte mit der Zweckbestimmung des Objekts vereinbar ist;
- durch die Benützung die Würde des Objekts gewahrt bleibt.

¹ Art. 18 Kirchengesetz vom 6.5.1945

² Verordnung vom 26.3.2002 über die Benützung der Orgeln.

Artikel 3

Benützungsgebühren	Der Kleine Kirchenrat setzt die Höhe der Benützungsgebühren für die einzelnen Objekte und die Gebühren für Dienstleistungen nach dem Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip und im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Kirchgemeinderat in einer Tarifverordnung fest.
--------------------	--

II. Vertragsabschluss und Tarifarten

Artikel 4

Benützungsgebühren	¹ Die Objekte werden unentgeltlich zum Nulltarif oder gegen Gebühren zum Normal- oder Gewerbetarif zur Verfügung gestellt. ² Ist kein Raum mit der gewünschten Platzzahl verfügbar, so kann den Gesuchstellenden der nächst grössere Raum, der noch frei ist, zum Tarif der gewünschten Platzzahl zur Verfügung gestellt werden.
Benützungsvertrag	³ In der Regel wird der Benützungsvertrag schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Standardformular abgeschlossen. Dies gilt auch für Benützungen zum Nulltarif.

Artikel 5

Nulltarif	¹ Der Nulltarif bedeutet, dass die Benützenden die Objekte unentgeltlich gebrauchen dürfen. ² Unentgeltlich ist die Benützung für a) Organisationen, Organe und Gremien der Kirchgemeinden b) Organisationen, Organe und Gremien der Gesamtkirchgemeinde c) gemeinnützige bzw. nicht gewerblich tätige natürliche oder juristische Personen für bestimmte Aktivitäten auf Gesuch hin gemäss separat geführter Liste der Kirchgemeinden d) Gesuchstellende, wenn dies der Kirchgemeinderat aufgrund der gesamten Umstände, insbesondere des von den Gesuchstellenden verfolgten Zweckes, im Einzelfall so beschliesst. ³ Es besteht kein Anspruch auf unentgeltliche Benützung. Der Entscheid des Kirchgemeinderats ist endgültig.
-----------	---

Artikel 6

Normaltarif

Der Normaltarif kommt zur Anwendung, wenn

- a) nicht der Nulltarif anwendbar ist;
- b) die Objekte für gemeinnützige oder zumindest nicht materielle Zwecke benützt werden bzw. nicht das Erzielen eines Erwerbseinkommens beabsichtigt ist.

Artikel 7

Gewerbetarif

¹ Der Gewerbetarif kommt zur Anwendung, wenn nicht der Nulltarif oder der Normaltarif anwendbar ist.

² Gewerblich sind Anlässe, wenn Kursgelder oder Eintrittsgelder verlangt oder Honorare ausgerichtet werden, die über den Umtriebsspesen liegen. Darunter fallen auch gewinnorientierte Werbeveranstaltungen juristischer oder natürlicher Personen.

Artikel 8

Staffelung

Die Gebühren werden gestaffelt nach der Dauer der Benützung (4 Stunden, 8 Stunden oder ganzer Tag) erhoben.

Artikel 9

Proben

Für Proben wird die Gebühr reduziert.

Artikel 10

Rabatte bei
Mehrfachbenützung

Wenn im selben Vertrag bei nicht gewerblicher Benützung die mindestens sechsmalige bzw. bei gewerblicher Benützung die mindestens dreimalige Nutzung desselben Objekts innerhalb eines Kalenderjahres vereinbart werden, wird auf dem entsprechenden Normal- bzw. Gewerbetarif ein nach Anzahl Benützungen gestaffelter Rabatt gewährt.

Artikel 11

Dauerbelegungen

Bei Dauerbelegungen werden Pauschalen gemäss separater Vereinbarung zwischen den Benützenden und der Kirchgemeinde erhoben.

III. Ausnahmen

Artikel 12

Ausnahmen	Der Kirchgemeinderat kann in begründeten Fällen die Gebühr erlassen, weiter reduzieren oder erhöhen.
-----------	--

IV. Zusätzliche Kosten

Nebenkosten

Artikel 13

Nebenkosten	¹ In allen Tarifen ist eine Pauschale für Strom (exkl. Strombezug über Spezialanschlüsse bei Konzerten etc.) Wasser und Heizung enthalten.
Spezielle Anschlüsse	² Bei Strombezug über Spezialanschlüsse für Konzerte wird eine Pauschale in Rechnung gestellt.

Dienstleistungen

Artikel 14

Dienstleistungen	Sämtliche Dienstleistungen werden den Benützenden gemäss der Tarifverordnung für das betreffende Objekt nach Aufwand in Rechnung gestellt.
------------------	--

V. Depot und Vorauszahlungen

Artikel 15

Depot	¹ Für das Überlassen von Schlüsseln oder wenn dies aus sonst einem Grund als notwendig erachtet wird, kann von den Benützenden als Sicherheit ein Depot verlangt werden. ² Das Depot wird mit der noch geschuldeten Gebühr bzw. mit allfälligen Schadenersatzforderungen verrechnet bzw. bei Benützungsende zurückerstattet.
Vorauszahlung	³ Falls dies als notwendig erachtet wird, in der Regel ab einem voraussichtlichen Rechnungsbetrag von 150 Franken, kann Vorauszahlung vereinbart werden.

VI. Rechnungsstellung und Inkasso

Artikel 16

- Fälligkeit
- ¹ Die Gebühr für einmalige Benützung wird gleichzeitig mit der Bewilligung in Rechnung gestellt und zur Zahlung innert 30 Tagen fällig. Schadenersatzforderungen sind spätestens bei Benützungsende fällig.
- ² Die Gebühr für regelmässige Benützung wird per 30. Juni und 31. Dezember in Rechnung gestellt.
- ³ In begründeten Fällen kann der Kirchgemeinderat die Fälligkeit ausserhalb der normalen Zahlungsfrist festlegen.

Artikel 17

- Inkasso
- ¹ Die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde überwacht den Zahlungseingang und besorgt ein allfälliges rechtliches Inkasso. Zu diesem Zweck ist ein Doppel des vollständig ausgefüllten Benützungsvertrages (Standardformular) der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde zuzustellen.
- Bareinnahmen
- ² Bareinnahmen sind innert 10 Tagen auf das vereinbarte Konto der Gesamtkirchgemeinde einzubezahlen.

VII. Rücktritt vom Vertrag

Artikel 18

- Rücktritt vom Vertrag
- Beim Rücktritt vom Vertrag
- a) bis 31 Tage vor dem Anlass ist keine Entschädigung geschuldet.
- b) 30 - 21 Tage vor dem Anlass ist der Betrag von 50 Franken geschuldet, höchstens aber die Hälfte des vereinbarten Normal- oder Gewerbetarifs
- c) 20 - 11 Tage vor dem Anlass ist der Betrag von 100 Franken geschuldet, höchstens aber die Hälfte des vereinbarten Normal- oder Gewerbetarifs
- d) 10 - 0 Tage vor dem Anlass ist der volle vereinbarte Normal- oder Gewerbetarif geschuldet.

VIII. Haftung

Artikel 19

- | | |
|-------------|---|
| Sachschäden | ¹ Die Benützenden haben die zusätzlichen Kosten, die der Kirchgemeinde bzw. der Gesamtkirchgemeinde durch die Benützung entstehen (Sachschäden, Kosten für Fehlalarme etc.) vollumfänglich zu übernehmen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. |
| Bewachung | ² Die Bewachung von Garderoben ist Sache der Veranstaltenden. Die Kirchgemeinde und die Gesamtkirchgemeinde übernehmen keine Haftung. |

IX. Versicherung

Artikel 20

- | | |
|--------------|---|
| Versicherung | Bei Kirchenbenützungen haben die Gesuchstellenden sicherzustellen, dass die für die Benützung verantwortlichen Personen über eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche die Risiken aus der Benützung abdeckt. |
|--------------|---|

X. Schäden

Artikel 21

- | | |
|---------------|--|
| Schäden | ¹ Schäden sind von den Benützenden der Kontaktperson der Kirchgemeinde bzw. der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde unverzüglich zu melden. |
| Bemängelungen | ² Bemängelungen sind bei Benützungsantritt bzw. bei Benützungsende, immer aber sobald als möglich nach ihrer Feststellung bei der zuständigen Kontaktperson vorzubringen. |

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 22

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1.1.2009 in Kraft. Alle damit im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen der Kirchgemeinde und der Gesamtkirchgemeinde werden aufgehoben, insbesondere das Benützungsreglement für Räume und Lokalitäten der Gesamtkirchgemeinde mit Tarifordnung vom 21.11.1994.

Bestehende Verträge

² Bestehende Benützungsverträge sind spätestens auf 30.6.2009 anzupassen. Ist dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so sind sie so bald als möglich anzupassen.

Thun, 6. April 2009

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Namens des Grossen Kirchenrats

Der Präsident:



Hans Peter Bucher

Der Verwalter:



Andreas Lüscher